FINANZIERUNG
LEASING
FACTORING
FLF

6

NOVEMBER 2026 · 73. JAHRGANG



Foto: KI-generiert mit ChatGPT

DIGITALER SONDERDRUCK

BANKING

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (VKR II)

Was auf Kreditinstitute bis November 2026 zukommt

Philipp Thurmann, Malik Boysen
PwC, Hamburg

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (VKR II)

Was auf Kreditinstitute bis November 2026 zukommt

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie verändert das Kreditgeschäft grundlegend: Ihr Anwendungsbereich wächst, Verbraucherschutz und Transparenz werden zunehmend verschärft, automatisierte Kreditentscheidungen stärker reguliert und neue Anforderungen gestellt. Zugleich stellen Datenschutz- und KI-Vorgaben Institute vor erhebliche organisatorische und technische Herausforderungen. Die Autoren zeigen in ihrem Beitrag, welche zentralen Neuerungen gelten und wie Unternehmen die Anforderungen strukturiert in Prozesse, Systeme und Governance überführen können. (Red.)

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 hat das Europäische Parlament am 18. Oktober 2023 die neue Richtlinie über Verbraucherkreditverträge[1] – im Folgenden VKR II – verabschiedet. Sie löst die seit 2008 geltende Richtlinie 2008/48/EG[2] ab und stellt das EU-Verbraucherkreditrecht auf ein neues Fundament.

Grenzen der Verbraucherkreditrichtlinie

Die nationalen Umsetzungsvorschriften[3] – in Deutschland insbesondere die Novellierung der §§ 491 ff. Bürgerliches Gesetzbuch[4] (BGB), flankiert durch Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und der Preisangabenverordnung[5] (PAngV) – sind bis zum 20. November 2025 in nationales Recht zu überführen und ab dem 20. November 2026 von allen Instituten vollständig anzuwenden.[6] Für Kreditinstitute, FinTechs und Absatzfinanzierer ergibt sich daraus ein erheblicher Handlungsdruck.

Die Verbraucherkreditrichtlinie I (VRK I) schuf 2008 erstmals einen einheitlichen EU-Rahmen für Verbraucherkredite zwischen 200 Euro und 75 000 Euro.[7] Sie führte das Standard European Consumer Credit Information (SECCI)-Formular ein, normierte das 14-tägige Widerrufsrecht und verankerte eine grundlegende Kreditwürdigkeitsprüfung.[8]



PHILIPP THURMANN

ist Director bei PwC, Hamburg.

E-Mail:
philipp.thurmann@pwc.com



MALIK BOYSEN

ist Manager bei PwC, Hamburg.

E-Mail:
malik.boysen@pwc.com

Doch ihr Anwendungsbereich war begrenzt: Kleinkredite, zinslose Darlehen, Leasing-Verträge und Kredite oberhalb der 75 000-Euro-Schwelle blieben ebenso unreguliert wie digitale Geschäftsmodelle, die zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung kaum existierten. Die tiefgreifende Digitalisierung des Kreditmarktes – Online-Abschlüsse in Echtzeit, App-basierte Kreditvergabe, KI-gestütztes Scoring und vor allem die rasante Verbreitung von „Buy Now, Pay Later"-Modellen (BNPL) – machte den Reformbedarf unübersehbar. Die VKR II ist die Antwort des Gesetzgebers auf diese strukturellen Marktveränderungen.[9]

Massiv erweiterter Anwendungsbereich

Die wohl folgenreichste Neuerung betrifft den Anwendungsbereich selbst. Die bisherige Untergrenze von 200 Euro entfällt ersatzlos.[10] Erstmals erfasst das regulierte Verbraucherkreditrecht damit:

- Buy Now, Pay Later-Angebote
- auch niedrigvolumige Zahlungsaufschübe im E-Commerce,
- zinslose Kredite, sofern sonstige Entgelte anfallen,
- Leasing mit Kaufoption,
- Crowdlending-Modelle[11] sowie
- Dispositions- und Überziehungskredite[12]

Ausgenommen bleiben grundpfandrechtlich besicherte Kredite (diese unterliegen weiterhin der Wohnimmobilienkreditrichtlinie),[13] Arbeitgeberdarlehen zu vergünstigten Konditionen,

Kredite im Rahmen gerichtlicher Vergleiche sowie tatsächlich entgeltfreie Darlehen im engsten Sinne. Für Debit-Karten mit Zahlungsaufschub gilt eine 40-Tage-Schwelle.[14,15] Die praktische Konsequenz: Nahezu jede Form der Verbraucherfinanzierung fällt künftig in den regulierten Bereich. Insbesondere für BNPL-Anbieter und Absatzfinanzierer bedeutet dies einen fundamentalen Paradigmenwechsel.

Prüfung als Verbraucherschutzinstrument

Die VKR II erhebt die Kreditwürdigkeitsprüfung (KWP) von einer aufsichtsrechtlichen Obliegenheit zur echten Verbraucherschutzpflicht mit unmittelbarer zivilrechtlicher Wirkung. Die wesentlichen Neuerungen:

Kreditvergabeverbot bei negativem Ergebnis: Eine Kreditvergabe ist ausschließlich bei positivem Ergebnis der KWP zulässig. Verstöße ziehen nicht mehr nur aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich, sondern begründen individuelle Verbraucheransprüche.[16,17]

Begründungspflicht bei Ablehnung: Institute müssen abgelehnte Antragsteller unverzüglich und konkret über die Gründe der Ablehnung informieren. Wurde die Entscheidung auf Basis konsolidierter Datenbanken (zum Beispiel SCHUFA, CRIF) getroffen, ist über die herangezogenen Quellen Transparenz herzustellen.[18] Zudem besteht eine Pflicht zum Verweis auf Schuldnerberatungsstellen.[19]

Artikel 19 der VKR II regelt darüber hinaus den Zugang zu Kreditdatenbanken. Bei grenzüberschreitenden Krediten müssen die Mitgliedstaaten Kreditgebern aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierungsfreien Zugang zu den nationalen Bonitätsdatenbanken gewähren. Besonders bedeutsam ist das ausdrückliche Verbot, besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – etwa Gesundheitsdaten oder Daten über die ethnische Herkunft – sowie personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken für die Bonitätsprüfung heranzuziehen.[20]

Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf zudem nicht ausschließlich auf der Kredithistorie des Verbrauchers beruhen. Für Institute bedeutet dies: Ein umfassendes Datenquelleninventar, der dokumentierte Ausschluss verbotener Datenkategorien und die regelmäßige Validierung der eingesetzten Scoring-Modelle werden zu zwingenden Compliance-Anforderungen.

Regulierung automatisierter Entscheidungen: Erstmals enthält eine Verbraucherkreditrichtlinie explizite Vorgaben für den Einsatz von KI und Scoring-Modellen in der Kreditvergabe.[21] Kreditgeber, die automatisierte Verfahren nutzen, unterliegen einer Erklärungspflicht. Darüber hinaus kann der Verbraucher eine menschliche Überprüfung der automatisierten Kreditentscheidung verlangen[22] – eine Regelung, die weit über die bisher geltenden Anforderungen der DSGVO hinausgeht[23] und für die Regulierten erhebliche prozessuale Implikationen hat.

Personalisierte Angebote und Transparenz

Artikel 13 RL (EU) 2023/2225 verpflichtet Kreditgeber und Kreditvermittler, die Verbraucher klar und verständlich darüber zu informieren, wenn ihnen ein personalisiertes Angebot auf Basis automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unterbreitet wird. Die Regelung betrifft insbesondere Konstellationen, in denen Zinssätze, Gebühren oder der verfügbare Kreditrahmen datenbasiert individuell berechnet werden. In der Praxis geht es damit nicht nur um klassische Scoring-Verfahren, sondern auch um Profiling und KI-gestützte Pricing-Modelle, die Konditionen in Echtzeit anpassen.

Die Informationspflicht steht neben den allgemeinen vorvertraglichen Informationspflichten und erweitert diese um einen technologiebezogenen Transparenzbaustein. Bereits im SECCI-Formular ist künftig anzugeben, ob der Preis auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich Profiling beruht. Für Institute stellt sich damit die operative Frage, ob ein pauschaler Hinweis ausreicht oder ob der nationale Gesetzgeber weitergehende Vorgaben zu Zeitpunkt, Platzierung und Verständlichkeit der Information machen wird. Je stärker die Preisbildung individualisiert ist, desto größer ist das Risiko, dass ein abstrakter Hinweis den Anforderungen an eine klare und verständliche Information nicht genügt.

Die Vorgaben gelten unbeschadet der DSGVO. Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung müssen damit parallel eingehalten werden; eine kreditrechtlich ausreichende Information ersetzt keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage und keine Prüfung der Erforderlichkeit der verwendeten Daten. Institute sollten ihre Pricing-Modelle deshalb nicht nur fachlich und wirtschaftlich, sondern auch aus Sicht der Datenherkunft, der Modelllogik und der Kundenkommunikation dokumentieren. Empfehlenswert ist eine frühzeitige Abstimmung zwischen Kredit, Datenschutz, Compliance und Vertrieb, damit personalisierte Angebote über digitale und stationäre Vertriebskanäle konsistent erläutert werden können.

Die VKR II verpflichtet die Mitgliedstaaten, Obergrenzen für Sollzinssätze, effektive Jahreszinsen oder Gesamtkreditkosten festzulegen.[24] Für den deutschen Markt bedeutet dies einen erstmaligen gesetzlichen Kostendeckel jenseits der bisherigen, richterrechtlich entwickelten Wuchergrenze.[25] Die konkrete Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber bleibt abzuwarten, wird aber insbesondere das Geschäft mit Kleinkrediten und Dispositionslinien nachhaltig beeinflussen.

Informationspflichten und Werberegulierung

Überarbeitetes SECCI-Formular: Das vorvertragliche Standardinformationsblatt wird grundlegend überarbeitet.[26] Wesentliche Angaben – insbesondere der effektive Jahres-

zins und Informationen zur vorzeitigen Rückzahlung – müssen bereits auf der ersten Seite erscheinen. Eine Erinnerung an das Widerrufsrecht nach Vertragsschluss wird verpflichtend.

Verschärfte Werbevorgaben: Irreführende Werbung für Kreditprodukte wird ausdrücklich Untersagt.[27] Jede werbliche Kommunikation muss den Warnhinweis „Vorsicht! Geld leihen kostet Geld."[28] oder eine gleichwertige Formulierung prominent enthalten. Kreditkonditionen sind stets anhand eines repräsentativen Beispiels darzustellen. Eine Umgehung über verkürzte Social-Media-Formate (Stories, Reels) ist explizit ausgeschlossen – sämtliche Pflichtangaben gelten medienübergreifend.[29]

Digitale Vertragsform: Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen genügt künftig Textform; der digitale Vertragsschluss wird damit ausdrücklich ermöglicht.[30] Allerdings reichen vorausgewählte Checkboxen nicht für eine wirksame Willenserklärung aus – es bedarf einer aktiven, ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers.

Recht auf vorzeitige Rückzahlung

Artikel 29 der VKR II gewährt Verbrauchern das Recht, ihre Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. Damit wird die vorzeitige Rückzahlung nicht lediglich als vertragliche Option, sondern als gesetzlich abgesichertes Verbraucherrecht ausgestaltet. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung hat der Verbraucher Anspruch auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits. Erfasst sind insbesondere die Zinsen und Kosten, die auf die verbleibende Laufzeit entfallen und wegen der vorzeitigen Beendigung nicht mehr anfallen.

Eine Entschädigung des Kreditgebers ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Sie kommt grundsätzlich nur bei einem festen Sollzinssatz in Betracht und darf lediglich die Kosten abbilden, die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängen. Prüfungsbedürftig ist insbesondere, ob und in welchem Umfang bestimmte Einmalentgelte – etwa Bearbeitungsgebühren oder sonstige Abschlusskosten – anteilig zu erstatten sind. Die EuGH-Rechtsprechung zu Artikel 16 der VKR I deutet darauf hin, dass auch solche Kosten nicht ohne Weiteres vollständig beim Kreditgeber verbleiben dürfen, wenn sie wirtschaftlich der verbleibenden Laufzeit zugeordnet werden können.

Für Institute erfordert dies belastbare Prozesse zur taggenauen Berechnung der Ermäßigung und eine nachvollziehbare Zuordnung sämtlicher Kostenbestandteile. Kreditabrechnungssysteme müssen den Ablösebetrag, die ersparten Zinsen und Kosten sowie eine etwaige zulässige Entschädigung getrennt ausweisen können. Zusätzlich sind die gesetzlichen Entschädigungsobergrenzen systemseitig zu kontrollieren und regelmäßig zu testen. Gerade bei Portfolios mit variierenden Vertragsmodellen, Sondertilgungen und abgetretenen Forderungen besteht sonst das Risiko fehlerhafter Abrechnungen, manueller Nachbearbeitungen und daraus folgender Rückforderungs- oder Beschwerdefälle. Die vorzeitige Rückzahlung sollte daher als eigener End-to-End-Prozess in Produktfreigabe, IT-Entwicklung und Qualitätskontrolle verankert werden.

Darlehensvermittlung und Absatzfinanzierung

Die VKR II reguliert erstmals umfassend auch Darlehensvermittler und Honorar-Darlehensberater. Künftig ist ein Sachkundenachweis erforderlich; die nationale Umsetzung erfolgt über neue Erlaubnis- und Registrierungspflichten in der Gewerbeordnung.[31] Für „unabhängige" Vermittler gelten zusätzliche Offenlegungs- und Wohlverhaltenspflichten, darunter das Verbot einer an Absatzzielen gekoppelten Vergütungsstruktur.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG), welches ein eigenständiges Aufsichtsregime unter Bafin-Aufsicht für „Kreditgeber" im Bereich der Absatzfinanzierung schafft.[32,33] Es erfasst Warenhändler – auch auf Online-Marktplätzen – und Dienstleistungsunternehmen, die Zahlungsaufschübe oder Ratenkredite anbieten und dabei Kreditinstitute in Anbahnung oder Ausführung einbinden.

Für kooperierende Kreditinstitute ist bedeutsam: Die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung kann bei vorheriger Vereinbarung über den Verkauf der Zahlungsansprüche auf das Institut übergehen. Bestehende Kooperationsverträge sind daher zwingend zu überprüfen.[34]

Wettbewerbs- und zivilrechtliche Risiken

Die verschärften Werbevorgaben der VKR II entfalten unmittelbare wettbewerbsrechtliche Relevanz. Verstöße stellen in der Regel zugleich Zuwiderhandlungen gegen Marktverhaltensregeln im Sinne des UWG dar.[35] Abmahnungen durch Mitbewerber, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen sowie Verbandsklagen werden damit zu realistischen Szenarien.

Auch zivilrechtlich birgt die neue Rechtslage erhebliche Risiken: Unzutreffende oder unvollständige Pflichtangaben in der Werbung können sich auf das Vertragsverhältnis auswirken – mit möglichen Rechtsfolgen von der Vertragsanpassung über Schadensersatz bis hin zu Auswirkungen auf Beginn und Dauer der Widerrufsfrist.[36]

Zusammenspiel mit der KI-Verordnung

Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung/AI Act) kommt ein weiteres Regelwerk hinzu, das für die Kreditvergabe unmittelbar relevant ist. Nach Anhang III Nummer 5 littera b der KI-Verordnung gelten KI-Systeme, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen oder zur Erstellung eines Kredit-Scores eingesetzt werden, grundsätzlich als Hochrisiko-KI-Systeme – mit der Ausnahme von KI-Systemen zur Aufdeckung von Finanzbetrug. Die Einordnung als Hochri-

siko löst umfangreiche Anforderungen aus: Risikomanagementsystem, Data-Governance, technische Dokumentation, Protokollierung, Transparenz gegenüber dem Nutzer, menschliche Aufsicht sowie Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit.

Für ein KI-basiertes Bonitätsprüfungs- oder Scoring-System gelten damit gleichzeitig: die Vorgaben der VKR II (Artikel 18, 19), die DSGVO (Artikel 22 – automatisierte Entscheidungsfindung) und die Hochrisiko-Anforderungen der KI-Verordnung. Dieses regulatorische Dreieck erfordert eine konsistente Governance-Struktur. Institute sollten frühzeitig eine integrierte Compliance-Architektur aufbauen, die kreditrechtliche, datenschutzrechtliche und KI-regulatorische Anforderungen zusammenführt – insbesondere bei Modellvalidierung, Dokumentation und Beschwerdeprozessen.

Herausforderungen für die Praxis

Die VKR II formuliert weitreichende Anforderungen – lässt aber an entscheidenden Stellen offen, wie diese in der Praxis konkret umzusetzen sind. Viele Institute stehen daher nicht nur vor der Frage, was sich ändert, sondern vor allem vor dem Problem, wie sie die neuen Vorgaben operativ in bestehende Strukturen überführen sollen.

- **Proportionalität der Kreditwürdigkeitsprüfung – fehlende Leitplanken:** Die Richtlinie verlangt eine Kreditwürdigkeitsprüfung (KWP) für nahezu alle Verbraucherkredite, gibt aber keine klare Orientierung, wie Umfang und Tiefe der Prüfung bei Kleinstbeträgen – etwa einem BNPL-Kauf über 30 oder 50 Euro – konkret auszugestalten sind. Welche Datenquellen sind heranzuziehen? Genügt eine automatisierte Negativprüfung oder bedarf es einer vollständigen Bonitätsanalyse? Institute wissen häufig nicht, wo die Schwelle zwischen regulierungskonformer und unverhältnismäßiger Prüfung verläuft – und riskieren entweder Compliance-Verstöße oder wirtschaftlich nicht tragfähige Prozesse.
- **Einordnung in bestehende Regularien – Überlappung ohne Zuordnung:** Institute, die bereits die MaRisk und die EBA-Guidelines on Loan Origination[37,38] umsetzen, stehen vor der ungeklärten Frage, welche VKR-II-Anforderungen durch bestehende Prozesse bereits abgedeckt sind und wo tatsächlich neuer Handlungsbedarf entsteht. Die Richtlinie selbst liefert hierzu keine Zuordnung. Ohne einen systematischen Abgleich drohen entweder Doppelarbeiten und kostspielige Übererfüllung – oder regulatorische Lücken, die unentdeckt bleiben.
- **Organisatorische Zuständigkeit – alle betroffen, keiner federführend:** Die VKR II berührt nahezu alle Unternehmensbereiche gleichzeitig: Kredit, Recht, Compliance, IT, Marketing, Personal. Viele Institute haben jedoch keine klare Vorstellung davon, wer die Gesamtsteuerung übernimmt, wie Schnittstellen definiert werden und wo Verantwortlichkeiten beginnen und enden. Ohne eindeutige Rollendefinition und ein zentrales Steuerungsgremium besteht die Gefahr inkonsistenter Teilumsetzungen, die im Ergebnis nicht aufsichtsfest sind.
- **Ablehnungsprozesse und Begründungspflicht – operativ ungelöst:** Die neue Pflicht zur unverzüglichen, konkreten Begründung abgelehnter Kreditanträge stellt Institute vor erhebliche Umsetzungsfragen: Wie detailliert muss die Begründung sein? Müssen genutzte Datenquellen (SCHUFA, CRIF, Verbunddatenbanken) einzeln benannt werden oder genügt ein zusammengefasster Hinweis? Wie wird das Recht auf menschliche Überprüfung bei automatisierten Entscheidungen prozessual abgebildet? Und wie integriert man den geforderten Verweis auf Schuldnerberatungsstellen effizient in bestehende Kommunikationsstrecken? Für all diese Fragen fehlen den meisten Instituten derzeit sowohl einheitliche Standards als auch technische Lösungen.
- **IT-Systeme – Anforderungen klar, Umsetzungspfad nicht:** Die neuen Vorgaben an automatisierte Kreditentscheidungen, strukturierte Ablehnungskommunikation, KWP-Dokumentation und Werbeüberwachung erfordern teils tiefgreifende Anpassungen in Kernbank- und Rating-Systemen. Vielen Instituten ist jedoch unklar, wie sie diese Anforderungen in ihrer konkreten Systemlandschaft abbilden, welche Schnittstellen anzupassen sind und in welcher Reihenfolge vorgegangen werden sollte – insbesondere angesichts paralleler IT-Projekte und begrenzter Entwicklungskapazitäten.

Handlungsempfehlungen

Die VKR II markiert den umfassendsten Umbau des europäischen Verbraucherkreditrechts seit 2008. Sie reagiert auf die Realität eines digitalisierten, diversifizierten Kreditmarktes und weitet den Verbraucherschutz konsequent auf sämtliche Kreditformen aus.

Für Kreditinstitute bedeutet dies: Die verbleibende Zeit bis November 2026 ist für eine strukturierte Umsetzung knapp bemessen. Wer jetzt mit einer systematischen Bestandsaufnahme beginnt, regulatorische Lücken identifiziert und Prozesse, IT-Systeme sowie Vertragsdokumente frühzeitig anpasst, sichert sich nicht nur Compliance, sondern potenziell auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Marktteilnehmern, die spät reagieren.

Die Schlüsselfragen lauten dabei: Welche bestehenden Prozesse decken die neuen Anforderungen bereits ab? Wo ist ein proportionaler, risikobasierter Ansatz möglich und sinnvoll? Und wie lässt sich die bereichsübergreifende Umsetzung effizient steuern, ohne Doppelarbeiten oder Inkonsistenzen zu erzeugen?

Institute, die diese Fragen jetzt beantworten, werden den Übergang in das neue Regime nicht als regulatorische Bürde, sondern als Gelegenheit zur Modernisierung ihrer Kreditprozesse gestalten können.

Fußnoten:
1) Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, ABl. L 2023/2225 v. 30.10.2023.
2) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133 v. 22.5.2008, S. 66.
3) BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2023/2225, S. 1.
4) § 491 BGB – Verbraucherdarlehensvertrag; vgl. auch Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355).
5) Preisangabenverordnung (PAngV) v. 12.11.2021 (BGBl. I S. 4921), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 12.5.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139), insb. §§ 16–19 PAngV.
6) Art. 46 und Art. 47 RL (EU) 2023/2225 (Umsetzungs- und Anwendungsfristen).
7) Art. 2 Abs. 2 lit. c RL 2008/48/EG (Anwendungsbereich 200–75.000 EUR).
8) Art. 5 und 6 (SECCI), Art. 14 (Widerrufsrecht), Art. 8 (Kreditwürdigkeitsprüfung) RL 2008/48/EG.
9) Erwägungsgrund (4) RL (EU) 2023/2225.
10) Vgl. Erwägungsgründe (15) und (16) RL (EU) 2023/2225, ABl. L 2023/2225 v. 30.10.2023, S. 3.
11) Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 RL (EU) 2023/2225 (erweiterter Anwendungsbereich).
12) Art. 24 Abs. 1 RL (EU) 2023/2225.
13) Art. 2 Abs. 2 RL (EU) 2023/2225.
14) Art. 2 Abs. 5 RL (EU) 2023/2225.
15) Vgl. Erwägungsgrund (18) RL (EU) 2023/2225.
16) Art. 18 Abs. 1 und Abs. 5 RL (EU) 2023/2225; national: §§ 505a, 505d BGB.
17) Vgl. BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, S. 16 f. (Klarstellungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung); Erwägungsgründe (54) und (55) RL (EU) 2023/2225.
18) Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 RL (EU) 2023/2225.
19) Art. 18 Abs. 9 RL (EU) 2023/2225.
20) Vgl. Erwägungsgrund (57) RL (EU) 2023/2225.
21) Vgl. Erwägungsgrund (56) RL (EU) 2023/2225.
22) Art. 18 Abs. 8 RL (EU) 2023/2225.
23) Art. 22 Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO); Erwägungsgrund (30) RL (EU) 2023/2225.
24) Art. 31 RL (EU) 2023/2225.
25) § 138 Abs. 2 BGB; vgl. BGH, st. Rspr. zur sittenwidrigen Überhöhung bei Verbraucherkrediten.
26) Art. 10, 11 und Anhang I RL (EU) 2023/2225.
27) Vgl. Erwägungsgrund (33) RL (EU) 2023/2225, S. 5 f.; BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, S. 7 (neuer Nr. 23e UWG-Anhang – irreführende Werbung für Kreditprodukte).
28) Art. 8 Abs. 1 RL (EU) 2023/2225; Erwägungsgrund (33).
29) Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 RL (EU) 2023/2225.
30) Vgl. BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, S. 13 und S. 16 (Debatte um Abschaffung des Schriftformerfordernisses); Erwägungsgrund (49) RL (EU) 2023/2225.
31) Art. 34 ff. RL (EU) 2023/2225; vgl. national: § 34c GewO.
32) Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG); vgl. Art. 37 RL (EU) 2023/2225.
33) Vgl. BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, S. 1 f. (neues Stammgesetz zur Aufsicht über Verbraucherkredite im Rahmen der Absatzfinanzierung).
34) Art. 18 Abs. 4 RL (EU) 2023/2225 i.V.m. § 18a KWG; EBA Guidelines on Loan Origination and Monitoring (EBA/GL/2020/06), Abschnitt 5.
35) § 3a UWG i.V.m. den Werbevorgaben der RL (EU) 2023/2225.
36) Art. 26 RL (EU) 2023/2225; vgl. national: § 356b BGB, § 495 BGB.
37) MaRisk (Bafin, AT 4.3.2, BTO 1.2); EBA/GL/2020/06, Abschnitte 4–6.
38) Vgl. BT-Drucks. 21/5381 v. 15.04.2026, S. 16 f. (Klarstellungen zur Proportionalität der KWP und Nachsichtsmaßnahmen).